

Personalvermittlung für Temporärstellen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Obligationenrecht (OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO). Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich und das seco, Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 31, 3003 Bern.

A)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie uns sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser Mitarbeiter zurückgerufen und der Vertrag annulliert.

B)

Unser Temporärpersonal ist sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit besorgt zu sein und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes einzuhalten. Untersteht die Kundenfirma einem allgemeinverbindlichen Arbeitsvertrag, so müssen wir bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitszeitregelungen kommen auch für unser Temporärpersonal zur Anwendung.

C)

Der Temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, die internen Vorschriften des Kundenbetriebes zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Temporäre Mitarbeiter unterliegt den Weisungen des Kunden, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung für Schäden, die durch einen Temporären Mitarbeiter verursacht werden ab. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich OR 55, 100 und 101.

D)

Der Temporäre Mitarbeiter soll die im Kundenbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die über die betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehen; sie werden gemäss dem Reglement der Kundenfirma entschädigt und müssen auf dem Arbeitsrapport separat aufgeführt und mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag erwähnt werden. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

E)

Der Kunde hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der Temporäre Mitarbeiter den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir unverzüglich informiert werden. Die ersten vier Stunden eines solchen Einsatzes werden Ihnen nicht verrechnet. Sofern möglich, werden wir Ihnen sofort Ersatz anbieten.

F)

Wir entlönnen unsere temporären Mitarbeiter auf Grund des wöchentlichen Arbeitsrapportes. Der Arbeitsrapport besteht entweder als gedrucktes Papierformular oder als für den Kunden jederzeit zugängliches, passwortgeschütztes und in einer Web-Applikation gespeichertes Online-Formular. Die Validierung der Einsatzstunden erfolgt entweder mittels Unterschrift auf dem Papierformular oder online, durch Eintrag im Web-Formular. Auf gar keinen Fall ist der Temporäre Mitarbeiter befugt, vom Kunden Zahlungen entgegenzunehmen. Jedwede direkte Abmachung mit unserem Mitarbeiter ist unzulässig und für uns nicht verbindlich.

G)

Reklamationen betreffend den fakturierten Stunden müssen innert acht Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen sind netto innert zehn Tagen zu bezahlen. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 10% als vereinbart.

H)

Der Kunde kann einen Temporären Mitarbeiter nach Einsatzende kostenlos in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen, wenn der Temporäreinsatz drei Monate (mindestens 510 Stunden) gedauert hat. Falls der Temporäreinsatz bei Abschluss der Festanstellung weniger als drei Monate oder 510 Stunden gedauert hat schuldet der Kunde uns eine Entschädigung. Diese Entschädigung ist nur geschuldet, wenn die Festanstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Einsatzes erfolgt. Die Entschädigung berechnet sich aus der Differenz der bereits erfolgten Zahlungen und dem Betrag der geschuldet worden wäre, wenn der Mitarbeiter volle drei Monate (mindestens 510 Stunden) temporär im Einsatz gewesen wäre. (Artikel 22, Absatz 4 AVG).

I)

Basiert der Einsatzvertrag auf ‚Try & Hire‘, so besteht die Möglichkeit, den Mitarbeiter nach 510 geleisteten Arbeitsstunden ohne weitere Kosten zu übernehmen.

J)

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt als Gerichtsstand der Geschäftssitz der Almo Personal AG, die diesen Vertrag ausgefertigt hat. Änderungen des Verleihvertrages sind nur in schriftlicher Form gültig.

Stand: Januar 2020